

zivilrechtlichen Normen unter den Bedingungen der Wirtschaftsreform in der UdSSR und des neuen ökonomischen Systems in der DDR wirken und wie sie diesen neuen Aufgaben entsprechen. Die von uns vortragenen Lösungen vieler grundsätzlicher zivilrechtlicher Probleme fanden die Aufmerksamkeit der sowjetischen Freunde. So beanspruchte z. B. das Verhältnis zwischen dem ZGB und dem Vertragsgesetz besonderes Interesse. Bei der Erörterung dieser Fragen, die das neue ökonomische System der Planung und Leitung für die weitere Entwicklung des sozialistischen Zivilrechts aufwirft, konnten wir uns mit den gegenwärtig in der UdSSR bestehenden Auffassungen bekannt machen und den Stand der Diskussion über das Verhältnis zwischen zivilrechtlichen und wirtschaftsrechtlichen Rechtsnormen kennenlernen. Über die Aufgaben und den Gegenstand von Zivilrecht und Wirtschaftsrecht gibt es bekanntlich eine interessante und umfangreiche Literatur¹³.

Unser Gedankenaustausch mit den sowjetischen Juristen führte zu der Erkenntnis, daß die der Grundlagen-gesetzgebung der UdSSR und den Zivilgesetzbüchern der Unionsrepubliken zugrunde liegende Konzeption des Zivilrechts, dessen Geltungsbereich sowohl die sozialistischen Wirtschaftsbetriebe als auch die Bürger umfaßt, eine sich auf dem Wege von Verordnungen des Ministerrates entwickelnde Wirtschaftsgesetzgebung nicht überflüssig, sondern notwendig macht. Diese Wirtschaftsgesetzgebung wird vielseitige Wirtschaftsbeziehungen betreffen und daher auch von verschiedenen Rechtszweigen erfaßt werden, die für die Planung, Leitung und Organisation, für die Vermögensverhältnisse — z. B. die Kredit-, Transport- und Verkehrsleistungen —, die Verhältnisse der Zusammenarbeit und die Gemeinschaftsverhältnisse von Bedeutung sind. Nach Art. 3 Abs. 2 der Grundlagen der Zivilgesetzgebung der UdSSR liegt die Kompetenz für die Gesetzgebung auf dem Gebiet der Wirtschaftsbeziehungen der sozialistischen Organisationen bei der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, nicht bei den Unionsrepubliken selbst. Eine wichtige wirtschaftsrechtliche Regelung in der UdSSR ist durch die Verordnung über den sozialistischen staatlichen Produktionsbetrieb vom 4. Oktober 1965 bereits ergangen¹⁴.

Zur Regelung der Eigentumsverhältnisse

Was die im ZGB zu regelnden zivilrechtlichen Verhältnisse in bezug auf das Eigentum anbetrifft, so hatte unsere Delegation Gelegenheit, wertvolle Erfahrungen der Praxis der Rechtsanwendung und Rechtsprechung zu den Eigentumsbestimmungen in den Grundlagen der Zivilgesetzgebung der UdSSR (Art. 21) sowie zu Art. 94 des ZGB der RSFSR zu studieren. Das ermöglichte uns, die in unserem Entwurf vorgesehenen Eigentumsbestimmungen zu überprüfen.

Die Grundlagen für die Zivilgesetzgebung der UdSSR und das ZGB der RSFSR haben das Institut der operativen Verwaltung des vom Staat den Betrieben vertrauten volkseigenen Vermögens durch die sozialistischen Betriebe als rechtliche Form der wirtschaftlichen Nutzung geschaffen; sie haben dabei insbesondere an die theoretischen Arbeiten W e n e d i k t o w s angeknüpft. Die Arbeiten am ZGB-Entwurf gehen von der Tatsache aus, daß das Volkseigentum staatliches sozialistisches Eigentum ist und der Staat als Eigentümer

des volkseigenen Vermögens dem einzelnen volkseigenen Betrieb als juristische Person bestimmtes volkseigenes Vermögen (Fonds) zur Bewirtschaftung, Nutzung, Mehrung und Verwaltung anvertraut. Für den Entwurf des ZGB ist damit eine im Prinzip gleichartige rechtliche Gestaltung vorgesehen, wie sie das sowjetische Recht kennt. Im ZGB-Entwurf wird versucht, die Organisation der Eigentumsverhältnisse und die Ausübung der Eigentümerbefugnisse im volkseigenen Betrieb in einer dem neuen ökonomischen System entsprechenden Weise auszugestalten, indem der Begriff der operativen Verwaltung im Sinne der Erhöhung der Eigenverantwortlichkeit und der selbständigen wirtschaftlichen Initiative der sozialistischen Wirtschaftsbetriebe weiterentwickelt wird¹⁵. Die sowjetischen Juristen zeigten große Aufmerksamkeit für diese Gedanken und betrachteten die Formulierung im ZGB-Entwurf als eine Weiterentwicklung des Begriffs der operativen Verwaltung, die das Recht und die Pflicht zur eigenverantwortlichen, schöpferischen Arbeit mit den Fonds im neuen ökonomischen System juristisch zum Ausdruck bringt.

Zur Ausgestaltung der Garantieleistungen

Im Hinblick darauf, daß die Garantie bei Wirtschaftsverträgen ausschließlich im Vertragsgesetz geregelt ist, gelten die Bestimmungen über die Garantieleistungen im Entwurf des ZGB nur für die Beziehungen der Bürger. Ihre Ausgestaltung geht davon aus, daß auch mit dem Rechtsinstitut der Garantie die Aufgaben aus dem neuen ökonomischen System verwirklicht werden und vermittelt der Garantieansprüche eine maximale Gewährleistung qualitätsgerechter Leistungen herbeigeführt wird. Deshalb wird das ZGB die garantierechtlichen Bestimmungen unter Verwertung der Erfahrungen des Vertragsgesetzes ausarbeiten. Insbesondere wird vorgeschlagen, den Dualismus von Gewährleistungsansprüchen des BGB und Garantieleistungen zu überwinden. An deren Stelle soll ein einheitliches Rechtsinstitut der Garantie treten, das sowohl den Interessen der Anspruchsberechtigten auf vertragsgemäße und qualitätsgerechte Leistung als auch den ökonomischen und finanziellen Belangen des Handels und des Herstellers entspricht. Das Wahlrecht des Garantieberechtigten zwischen Hersteller- und Handelsbetrieb soll seine Rechtsstellung stärken und zu einer höheren ökonomischen Effektivität des Garantierechts führen.

Die Studien unserer Delegation erbrachten zum Problem der Garantie interessante Erfahrungen. Es wurde insbesondere auch vom Obersten Gericht und der Zentralen Staatlichen Arbitrage der UdSSR die große Bedeutung und Wirksamkeit der Garantiebestimmungen hervorgehoben. Interessant war insbesondere die Frage, wie die Ausgestaltung der Garantie beim Kauf von Saisonwaren geregelt wird. Bei solchen Gegenständen die Garantiefrist entsprechend kurz und differenziert zu bestimmen und die Garantiefrist nicht mit dem Termin des Erwerbs der gekauften Sache, sondern mit Saisonbeginn beginnen zu lassen, scheint uns eine sehr zweckmäßige Lösung zu sein.

Die weitere Diskussion dieser und vieler anderer Fragen des neuen ZGB ist eine wertvolle Bereicherung der gesetzgeberischen Arbeit und zugleich ein Beitrag zur Diskussion wichtiger Fragen in Vorbereitung des VII. Parteitag, der die auf das Ziel der Vollendung des Aufbaus des Sozialismus gerichtete gesellschaftliche und ökonomische Perspektive und das ökonomische System des Sozialismus in seiner Gesamtheit begründen wird¹⁶.

¹³ Vgl. hierzu auch W. Ulbricht, a. a. O., S. 38.

¹⁴ Vgl. W. Ulbricht, a. a. O., S. 57.

¹³ Zur juristischen Literatur über die Probleme des Wirtschaftsrechts und des Zivilrechts sei auf die m. E. vollständige Übersicht in der Arbeit von Panzer / Penig, a. a. O., insbesondere in den Fußnoten 15 bis 38, sowie auf die Angaben bei Such und Winkler in ihren Arbeiten in der Festschrift für Hans Nathan, S. 701 ff. und S. 773 ff., verwiesen.

¹⁴ Vgl. hierzu Iwanow / Petrow, „Die neue Ordnung über den sozialistischen staatlichen Produktionsbetrieb“, Staat und Recht 1966, Heft 6, S. 684 ff.; Laptjew, „Neue Verordnung über den staatlichen Betrieb in der UdSSR“, Vertragssystem 1966, Heft 1, S. 46 ff.